

Informationen zum Kirchenaustritt

Ihren Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, erklären Sie in Bayern mündlich durch persönliche Vorsprache am Standesamt Ihres Haupt- oder Nebenwohnsitzes.

Sie können Ihren Austritt auch schriftlich bei einem Notar in Deutschland erklären. Der Notar beglaubigt Ihre Unterschrift und leitet die Austrittserklärung an das zuständige Standesamt weiter.

Eine schriftliche Erklärung durch einen Brief oder eine Mail an das Standesamt entspricht nicht der vorgeschriebenen Form und kann daher nicht rechtswirksam entgegengenommen werden.

Der Kirchenaustritt eines Kindes ist altersabhängig. Bis zum 13. Lebensjahr erklären die Sorgeberechtigten (in der Regel beide Elternteile) den Austritt für Ihr Kind. Ab dem 12. Lebensjahr bedarf es der Zustimmung des Kindes. Das Kind erklärt seinen Austritt alleine, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Erforderliche Unterlagen:

Gültiger Personalausweis oder Reisepass.

Gebühren:

Entsprechend des Kostenverzeichnisses zum Bayerischen Kostengesetz sind für die Aufnahme einer Niederschrift über eine mündliche Austrittserklärung und die Erteilung einer Bestätigung über die Austrittserklärung insgesamt 35 Euro zu erheben. Die Gebühr können Sie in bar oder mit EC-Karte begleichen.

Termin:

Bitte vereinbaren Sie für Ihren Kirchenaustritt einen Termin unter Telefon 09241/723-34 oder -35